

**Einwohnergemeinde
Pfeffingen**



**Verordnung über die amtliche
Information und den Datenschutz**

vom

8. April 2013

Personenbezogene Formulierungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Der Gemeinderat Pfeffingen, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970), beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)¹ und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV)² des Kantons.

§ 2 Information von Amtes wegen

¹ Die Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde informieren die Bevölkerung über Entscheide und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Zuständig für die Information ist, unter Vorbehalt einer Delegation, der Gemeinderat.

³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist die oder der Medienbeauftragte der Einwohnergemeinde. Sie oder er plant und koordiniert die Publikationen und die Medienkontakte.

⁴ Die Informationen der Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde werden im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck veröffentlicht. Sie können auch in den beiden Anschlagkästen der Gemeinde (Gemeindeverwaltung und Dorfplatz) oder im Internet veröffentlicht werden.

⁵ Die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Zugang zu amtlichen Informationen

¹ Das anwendbare Recht und das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.

² Das mündliche oder schriftliche Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, die es an die Behörde oder Verwaltungsstelle weiter leitet, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

³ Für den Gesuchsentscheid ist zuständig:

- a. der Gemeinderat bei Gesuchen, die Geschäfte des Gesamt-Gemeinderats betreffen;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der Verwaltungsstelle, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

§ 4 Datenschutz

¹ Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV).

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person (§ 2 Absatz 1 IDV).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

GRB 2013/78 vom 8. April 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

gez. Dr. Maya Greuter gez. Walter Speranza

¹ Gesetz vom 10. Februar 2010 über die Information und den Datenschutz (SGS 162)

² Verordnung vom 4. Dezember 2012 zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162.11)